

B e s c h e i n i g u n g

Ich, der unterzeichnete Notar Dr. Edgar Küperkoch mit dem Amtssitz in Düsseldorf, bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss vom 3. Januar 2024 über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt.

Düsseldorf, den 3. Januar 2024



Dr. Edgar Küperkoch, Notar



SATZUNG

der

Finchain Capital Partners AG

(im Folgenden auch „Gesellschaft“)

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma

Finchain Capital Partners AG.

- 2) Die Gesellschaft hat Ihren Sitz in

Düsseldorf.

§ 2

Gegenstand

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung, der Erwerb, die Verwaltung sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaft jedweder Rechtsform, insbesondere, aber nicht ausschließlich, solcher Gesellschaften, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Technologiebereich, insbesondere digitale Produkte, Lösungen und Services sowie im Bereich Fintech, haben. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Die Gesellschaft kann sich darüber hinaus an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, die die Erforschung, Entwicklung und Umsetzung neuer Technologien betreiben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich anderen gleichartigen Unternehmen – gleich welcher Rechtsform – zu beteiligen, solche Unternehmen zu errichten und zu erwerben sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu unterhalten. Die Gesellschaft kann solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Unternehmen ausgliedern oder solche Unternehmen überlassen.

- 2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf insbesondere Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Unternehmensverträge im Sinne §§ 291, 292 des Aktiengesetzes abschließen und Interessengemeinschaften eingehen.
- 3) Die Gesellschaft kann den Gegenstand des Unternehmens auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

§ 3

Dauer und Geschäftsjahr

- 1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachung und Informationen

- 1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenübertragung übermitteln.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

Grundkapital

- 1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 1.378.750,00

(in Worten: Euro eine Million dreihundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertfünfzig)

und ist eingeteilt in 1.378.750 Stückaktien

- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals im Handelsregister, einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.637.500,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

(i)

bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bereits eingetragenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung

bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsermittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

(ii)

Bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;

(iii)

Soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrecht bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde oder

(iv)

für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Dies umfasst die Ermächtigung zur Ausgabe von Vorzugsaktien unter Gewährung oder Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts.

Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2018 abzuändern.

§ 6

Aktien

- 1) Sämtliche Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- 2) Über die Verbriefung der Aktien sowie gegebenenfalls die Form der Aktienurkunden entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbiefen (Globalurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

- 3) Für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheine gilt Abs. 2 S. 1.

III.

VORSTAND

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

- 1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen. Der Vorstand kann auch dann aus einer Person bestehen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als drei Millionen Euro beträgt. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- 2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und etwaige stellvertretende Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, gegebenenfalls der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie gegebenenfalls des Geschäftsverteilungsplan zu führen.
- 2) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so wird die Gesellschaft durch dieses Vorstandsmitglied allein gesetzlich vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann allein oder für den Einzelfall Abweichendes bestimmen, insbesondere für einzelne, mehrere oder allen Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis anordnen sowie von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien; § 112 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.
- 3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.

- 4) Der Vorstand darf der Zustimmung des Aufsichtsrats
 - a) zur Veräußerung des Unternehmens im Ganzen;
 - b) zum Abschluss von Verträgen oder Plänen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - c) zum Abschluss hinaus ordnet der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss an, welche Geschäfte darüber hinaus seiner Zustimmung bedürfen und über welche Geschäfte er zu informieren ist.

IV.

AUFSICHTSRAT

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 2) Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder bei deren Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- 3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- 1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, die den Aufsichtsrat neu gewählt hat, in einer ohne besondere Einladung stattfindende Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt

für die Amtsdauer der gewählten Mitglieder oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.

- 2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr und er muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Sofern die Gesellschaft börsennotiert ist kann der Aufsichtsrat beschließen, dass er nur einmal in einem Kalenderhalbjahr zusammentritt. Eine Sitzung des Aufsichtsrats kann auch als Videokonferenz abgehalten werden.
- 2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung muss spätestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Für die Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist angemessen verkürzen sowie mündlich oder telefonisch einberufen.
- 3) Ist eine Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen worden oder ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf über die betroffenen Tagesordnungspunkte nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird in diesem Fall erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder zugestimmt haben.
- 4) Der Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 12

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- 1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst werden, wenn dies etwa wegen der Dringlichkeit einer Beschlussfassung erforderlich ist, oder wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren der Beschlussfassung widerspricht.
- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder sowie mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Beschlussfassung

in Präsenzsitzung können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgeben überreichen lassen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

- 3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.
- 5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben und entgegengenommen. Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- 6) Die Unwirksamkeit oder Rechtswidrigkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Kenntnis von der Beschlussfassung und der Niederschrift darüber gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse

- 1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
- 2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur Fassung betreffen, zu beschließen.
- 3) Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben, in der im Rahmen von Gesetz und Satzung weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit geregelt sind.

§ 14

Ausschüsse

- 1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und Ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.
- 2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nichts Abweichendes anordnet. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

§ 15

Vergütung und Auslagenersatz

- 1) Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- 2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält seine in Ausführung der Tätigkeiten als Aufsichtsrats angefallenen angemessenen Auslagen gegen Nachweis erstattet. Zudem kann die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (sog. Directors an Officers-Versicherung) abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit in angemessenem Umfang abdeckt.
- 3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält die auf einen Auslagenersatz etwaig entfallende Umsatzsteuer erstattet, soweit das Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausübt.

V.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 16

Ort und Einberufung

- 1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in jeder Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- 2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 3) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag der letztmöglichen Anmeldung nicht mitgerechnet.

§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung

- 1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung durch Vorlage eines besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter der in der Einladung bezeichneten Adresse bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Tag

der letztmöglichen Anmeldung) zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung vorgesehen werden.

- 2) Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform (126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden. Bei Fristen und Terminen für den letzten Anmeldetag oder den Nachweis des Aktienbesitzes ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
- 3) Der Vorstand ist dazu ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 18

Durchführung der Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied geleitet.
- 2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholender Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.
- 3) Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren. Er kann eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.
- 4) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 19

Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- 3) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- 4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. – sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist – der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretene Grundkapitals.
- 6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 20

Niederschrift über die Hauptversammlung

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine notarielle Niederschrift zu erfolgen hat.

VI.

JAHRESABSCHLUSS und GEWINNVERWENDUNG

§ 21

Jahresabschluss

- 1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und - soweit ein solcher aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zu erstellen ist – den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat sowie – soweit der Jahresabschluss geprüft wird – dem Abschlussprüfer vorzulegen.

- 2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- 3) Sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet ist, gelten Absatz 1 und 2 für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend.
- 4) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 22

Gewinnverwendung

- 1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehen ist.
- 2) Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes bestimmt werden.
- 3) Die Hauptversammlung kann an Stelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen.
- 4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 des Aktiengesetzes eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden soll, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich etwaige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.

§ 24

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Kostenaufwand (insbesondere Notarkosten, Kosten der anwaltlichen und steuerlichen Beratung, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregistereintragung und Bekanntmachung) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 20.000,00.

.....